

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AK Team Transporte GmbH
Schiersteiner Straße 54 · 65187 Wiesbaden

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Umzugs-, Transport-, Verpackungs-, Montage- und Lagerleistungen der AK Team Transporte GmbH.
2. Für Umzugsverträge gelten die gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), insbesondere die §§ 451 ff. HGB. Für Lagerverträge gelten die gesetzlichen Vorschriften über das Lagergeschäft, insbesondere die §§ 467 ff. HGB.
3. Individuelle Vereinbarungen im Auftrag oder in der Auftragsbestätigung gehen diesen AGB vor.
4. Diese AGB werden Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftraggeber bei Vertragsschluss auf ihre Geltung hingewiesen wurde und die Möglichkeit hatte, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.

2. Auftrag und Leistungsumfang

1. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag bzw. der Auftragsbestätigung.
2. Der Möbelspediteur ist berechtigt, zur Durchführung des Auftrags weitere Frachtführer, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen einzusetzen.
3. Leistungen, die nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind, sowie nachträglich beauftragte oder bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare erforderliche Leistungen und Aufwendungen werden zusätzlich berechnet.
4. Dies gilt insbesondere für zusätzliche Arbeitsleistungen, Wartezeiten, zusätzliche Transportleistungen, Montage- und Demontagearbeiten, zusätzliche Verpackungsleistungen sowie sonstige vom Auftraggeber veranlasste Mehraufwendungen.
5. Elektro-, Gas-, Wasser-, Dübel- und sonstige Installationsarbeiten werden nur durchgeführt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

3. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Angaben vollständig und richtig mitzuteilen.
2. Besonders wertvolle, empfindliche, gefährliche oder außergewöhnliche Gegenstände sind vor Auftragserteilung anzuzeigen.
3. Der Auftraggeber hat erforderliche Genehmigungen, Zufahrtsmöglichkeiten, Haltemöglichkeiten und sonstige Voraussetzungen aus seinem Verantwortungsbereich rechtzeitig sicherzustellen.
4. Gefährliche Güter sowie Gegenstände, von denen besondere Gefahren ausgehen können, sind vor der Übernahme vollständig mitzuteilen.
5. Für Gegenstände, deren Transport wegen ihrer Beschaffenheit, ihres Gewichts, ihrer Größe oder ihres Zustands besondere Gefahren verursacht, kann die Durchführung abgelehnt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

4. Verpackung und besonders transportempfindliche Güter

1. Bewegliche oder transportempfindliche Teile von Geräten, insbesondere Waschmaschinen, HIFI-, EDV- und vergleichbaren Geräten, sind entsprechend den Herstellerangaben für den Transport zu sichern.
2. Der Auftraggeber hat besondere Transportempfindlichkeiten mitzuteilen.

3. Der Möbelspediteur ist nicht verpflichtet, eine vom Auftraggeber selbst vorgenommene Verpackung oder Transportsicherung auf ihre fachliche Richtigkeit zu überprüfen.
4. Für Schäden, die auf eine vom Auftraggeber zu vertretende unzureichende Verpackung, Kennzeichnung oder Sicherung zurückzuführen sind, gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

5. Durchführung und Ablieferung des Umzugsgutes

1. Be- und Entladung, Beförderung sowie vereinbarte Montage- und Demontearbeiten erfolgen nach Maßgabe des Auftrags und der gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Auftraggeber bzw. Empfänger hat das Umzugsgut bei der Ablieferung möglichst unmittelbar auf Vollständigkeit und äußerlich erkennbare Beschädigungen zu überprüfen.
3. Äußerlich erkennbare Beschädigungen sind möglichst unmittelbar bei der Übergabe zu dokumentieren und dem Mitarbeiter des Möbelspediteurs mitzuteilen.
4. Mit der Übergabe des Umzugsgutes endet die tatsächliche Obhut des Möbelspediteurs. Für Schäden, die nach der Übergabe entstehen, haftet der Möbelspediteur nicht.
5. Die gesetzlichen Ansprüche wegen Schäden, die vor der Übergabe entstanden sind, bleiben unberührt.
6. Die gesetzlichen Schadensanzeigefristen nach § 451f HGB bleiben unberührt.

6. Haftung

1. Die Haftung des Möbelspediteurs für Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des HGB.
2. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung bei Umzugsgut gemäß § 451e HGB auf 620,00 € je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, begrenzt.
3. Die gesetzlichen Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen, insbesondere nach §§ 451d ff. HGB, bleiben unberührt.
4. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht, soweit zwingendes Gesetzesrecht eine weitergehende Haftung vorsieht.
5. Eine weitergehende Haftung kann auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und gegen gesondertes Entgelt vereinbart werden, soweit dies angeboten wird.
6. Bei Verbrauchern werden die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen über die Haftungsbestimmungen sowie über die Möglichkeit einer weitergehenden Haftung bzw. Versicherung erteilt.

7. Stornierung und Absage eines verbindlich eingeplanten Umzugs

1. Wird ein bereits verbindlich eingeplanter Umzug durch den Auftraggeber abgesagt, wird eine Stornopauschale auf Grundlage des vereinbarten Gesamtpreises des Umzugs einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, berechnet.
2. Die Stornopauschale beträgt:
 - bis 14 Tage vor dem vereinbarten Umzugstermin: 30 % des vereinbarten Gesamtpreises
 - bis 7 Tage vor dem vereinbarten Umzugstermin: 50 % des vereinbarten Gesamtpreises
 - bis 3 Tage vor dem vereinbarten Umzugstermin: 75 % des vereinbarten Gesamtpreises
 - am vereinbarten Umzugstag: 100 % des vereinbarten Gesamtpreises
3. Bei der Berechnung werden tatsächlich ersparte Kosten berücksichtigt, insbesondere nicht verbrauchter Kraftstoff, nicht verwendetes Verpackungsmaterial und sonstige variable Kosten, die aufgrund der Absage nicht anfallen.

4. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
5. Dem Möbelspediteur bleibt der Nachweis eines tatsächlich höheren Schadens vorbehalten.
6. Zwingende gesetzliche Kündigungs- oder Widerrufsrechte bleiben unberührt.

8. Zahlung

1. Das vereinbarte Entgelt ist bei Inlandstransporten, soweit nichts anderes vereinbart wurde, spätestens vor Beendigung der Entladung fällig.
2. Bei Auslandstransporten ist das vereinbarte Entgelt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, spätestens vor Beginn der Verladung fällig.
3. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
4. Der Möbelspediteur kann seine gesetzlichen Zurückbehaltungs- und Pfandrechte geltend machen.
5. Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig, soweit gesetzlich zulässig.

9. Einlagerung

1. Für die Einlagerung gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften des HGB über den Lagervertrag.
2. Das Lager der AK Team Transporte GmbH ist kein Selbstbedienungs- oder Selfstorage-Lager.
3. Ein eigenständiger Zugang des Auftraggebers, von Privatpersonen oder von durch den Auftraggeber beauftragten Drittunternehmen zu den Lagerbereichen oder Lagerboxen besteht nicht.
4. Die Herausgabe des Lagergutes erfolgt ausschließlich durch die AK Team Transporte GmbH bzw. deren Mitarbeiter. Dies dient insbesondere der Sicherheit des Lagergutes, der Vermeidung von Beschädigungen und der eindeutigen Dokumentation der Herausgabe.
5. Eine direkte Entnahme von Umzugsgut aus Lagerboxen oder sonstigen Lagerbereichen durch den Auftraggeber oder durch von ihm beauftragte Dritte ist nicht gestattet.
6. Wird das Lagergut nach der Herausgabe durch den Auftraggeber oder ein von ihm beauftragtes Drittunternehmen abtransportiert, stellt die AK Team Transporte GmbH das Lagergut zur Abholung bereit.
7. Für die Bereitstellung und Herausgabe des Lagergutes zur Abholung durch den Auftraggeber oder ein von ihm beauftragtes Drittunternehmen wird ein Entgelt von 15,00 € je m³ berechnet.
8. Das Recht des Auftraggebers, das Lagergut nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften herauszuverlangen, bleibt unberührt.

10. Inventarliste bei Einlagerung

1. Eine detaillierte Inventarliste ist nicht Bestandteil jeder Einlagerung.
2. Wird auf Wunsch des Auftraggebers eine detaillierte Inventarliste erstellt, wird hierfür ein gesondertes, vorab vereinbartes Entgelt berechnet.
3. Umfang und Inhalt der Inventarliste richten sich nach der jeweiligen Vereinbarung.

11. Auslagerung und Prüfung des Lagergutes

1. Bei der Auslagerung bzw. Herausgabe ist das Lagergut unmittelbar bei der Übergabe auf Vollständigkeit und äußerlich erkennbare Beschädigungen zu überprüfen.
2. Erkennbare Beschädigungen sind unmittelbar bei der Übergabe zu dokumentieren und dem Mitarbeiter der AK Team Transporte GmbH mitzuteilen.
3. Nach erfolgter Übergabe befindet sich das Lagergut nicht mehr in der Obhut der AK Team Transporte GmbH. Für Beschädigungen, die nach der Übergabe entstehen, besteht keine Haftung.

4. Gesetzliche Ansprüche wegen Beschädigungen, die während der Lagerzeit entstanden sind, bleiben unberührt.
5. Eine spätere Behauptung eines bei der Übergabe äußerlich erkennbaren Schadens kann nicht ohne Weiteres der AK Team Transporte GmbH zugerechnet werden, wenn der Schaden bei der Übergabe nicht dokumentiert oder angezeigt wurde.

12. Vermittlung von Handwerkerleistungen

Bei lediglich vermittelten Handwerkerleistungen haftet die AK Team Transporte GmbH nur für die sorgfältige Auswahl des vermittelten Unternehmens, soweit gesetzlich zulässig.

13. Zoll und Auslandstransporte

1. Soweit erforderlich, kann der Auftraggeber die AK Team Transporte GmbH mit der Zollabfertigung und der Abwicklung der Zollformalitäten beauftragen.
2. Der Auftraggeber hat alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Angaben vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen.
3. Zölle, Einfuhrabgaben, Zoll- und Lagergebühren sowie sonstige Kosten, die aufgrund unrichtiger oder fehlender Angaben, Unterlagen, Genehmigungen oder Lizenzen des Auftraggebers entstehen, trägt der Auftraggeber, soweit er diese zu vertreten hat.

14. Erstattung von Umzugskosten

Soweit der Auftraggeber gegenüber einer Dienststelle, einem Arbeitgeber oder einem sonstigen Dritten einen Anspruch auf Erstattung von Umzugskosten hat, kann der Auftraggeber den Erstattungsberechtigten anweisen, die vereinbarte und fällige Vergütung unmittelbar an die AK Team Transporte GmbH zu zahlen.

15. Mitteilungen und Weisungen

1. Verbindliche Auftragsänderungen und Weisungen sollen in Textform erfolgen.
2. Die AK Team Transporte GmbH haftet nicht für Missverständnisse aufgrund mündlicher Weisungen, die gegenüber Personen erteilt werden, die zur Entgegennahme solcher Weisungen nicht bevollmächtigt sind.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird als Gerichtsstand Wiesbaden vereinbart.
3. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Eine abweichende Gerichtsstandsvereinbarung wird nur getroffen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

17. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.